



PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ebenthal am **Dienstag, dem 18. März 2025**. Dauer: 19:02 Uhr bis 21:00 Uhr.

Anwesende Teilnehmer:

- | | | | |
|----|------------------------------------|-----|------------------------|
| 1. | Bgm. Christoph Veit – VORSITZENDER | 8. | GR Sandra Schwarzäugel |
| 2. | Vizebgm. Martha Epp | 9. | GR Romana Lagler |
| 3. | GGR Walter Loibl | 10. | GR Heinz Münker |
| 4. | GGR Raimund Kolm | 11. | GR Renate Werni |
| 5. | GGR Andreas Kubicek | 12. | GR Christoph Löffler |
| 6. | GGR Andreas Jurkowitsch | 13. | GR Michael Urbanek |
| 7. | GR Maria Vock | 14. | GR Carmen Schranz |

Entschuldigt abwesend: GR Roman Sauer

Gemeindebedienstete (Schriftführerin): Mag.(FH) Michaela Loibl

Die Sitzung war beschlussfähig und mit Ausnahme von Top 12 öffentlich.

Bürgermeister Christoph Veit begrüßt die Gemeinderäte und sodann werden folgende Personen für die Protokollunterfertigung der Sitzungen bestimmt:

GGR Raimund Kolm (ÖVP), GGR Andreas Jurkowitsch (SPÖ), GR Carmen Schranz (FPÖ)

Tagesordnung

- Top 1** Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024
- Top 2** Angelobung von Herrn Andreas Jurkowitsch
- Top 3** Rechnungsabschluss 2024
- Top 4** Güterweg Marchäcker Teilz
- Top 5** Gehsteigsanierung Hauptstraße
- Top 6** Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan Kellergasse

- Top 7 Bau-Übertragungsverordnung
- Top 8 Fenstersanierung Volksschule
- Top 9 Ankauf einer Fotobox
- Top 10 Grundstücksangelegenheiten
- Top 11 Ehrennadelverleihung
- Top 12 Personalangelegenheiten – Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung

Top 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024

Bürgermeister Christoph Veit berichtet, dass das Protokoll 06/2024 vom 10. Dezember 2024 allen Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll 06/2024 vom 10. Dezember 2024 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 2) Angelobung von Herrn Andreas Jurkowitsch

Da GGR Andreas Jurkowitsch bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sein konnte, erfolgt seine Angelobung in dieser Sitzung.

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde EBENTHAL nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Nach der Verlesung der Gelöbnisformel, legt GGR Andreas Jurkowitsch mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Top 3) Rechnungsabschluss 2024

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 ist in der Zeit vom 03. März 2025 bis 17. März 2025 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Das **kumulierte Haushaltspotential** weist ein **positives Ergebnis** in der Höhe von **EUR 163.085,-** auf.

In den RA 2024 eingearbeitet wurde, wie im § 68 NÖ Gemeindeordnung gesetzlich vorgegeben, die Beteiligung an der Ebenthaler Kommunal GmbH:

Der Jahresabschluss, der Prüfbericht wie auch der Lagebericht die Ebenthaler Kommunal GmbH betreffend, sind im RA 2024 auf folgenden Seiten zu finden:

- **Jahresabschluss** Ebenthaler Kommunal GmbH zum 30. Juni 2024; RPW Wirtschaftstreuhand GmbH – Seite 245 bis Seite 302
- **Prüfbericht** des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024; extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH – Seite 303 bis Seite 336
- **Lagebericht** – Seite 337 bis Seite 349

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat mögen den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Beschluss:

Antrag angenommen

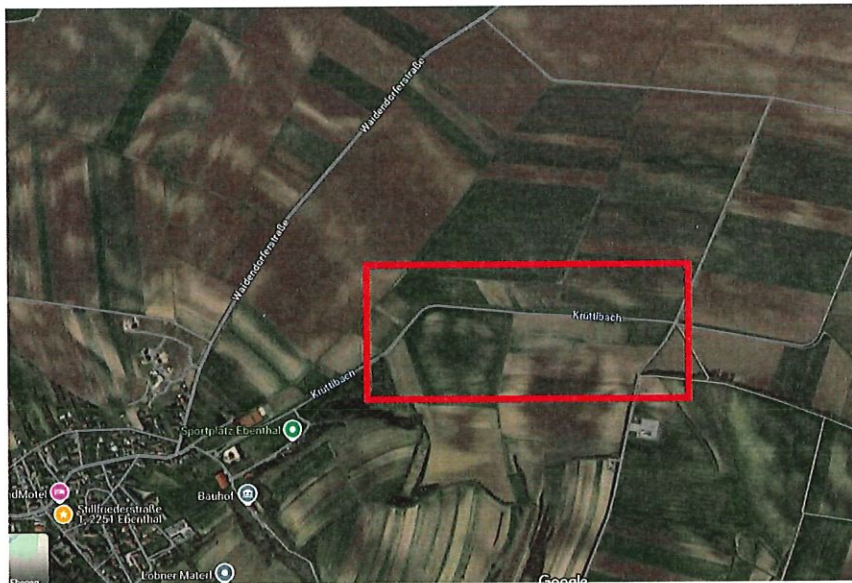
Abstimmungsergebnis:

Stimmenthaltung – GR Carmen Schranz

Top 4) Güterweg Marchäcker Teil2

Bürgermeister Christoph Veit informiert über die Möglichkeit, den Güterweg nach dem Eisteich bis zur Kreuzung „Jonykreuz“) KG Ebenthal Gst.Nr.: 673 und Gst.Nr.: 672 zu befestigen! Die Baukosten für die Erweiterung betragen laut Kostenschätzung der NÖABB Fachabteilung Güterwege EUR 60.000,-, davon werden 50% der Kosten gefördert.

Die Kostenaufteilung bleibt wie beim Projekt im Vorjahr (Marchäcker Teil1) bei 22,5% für die Gemeinde und 27,5% für die Beitragsgemeinschaft. Die Kosten der Beitragsgemeinschaft werden in Form einer Subvention der Beitragsgemeinschaft rücküberwiesen.



Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Projekt „Güterweg Marchäcker“ aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und der Erweiterung des Feldweges um die Gst.Nr. 673 und 672 zu verlängern. Die Baukosten für die Erweiterung belaufen sich auf EUR 73.000,-, davon werden 50% der Kosten gefördert.

Beschluss:

Antrag angenommen

VERTRAG

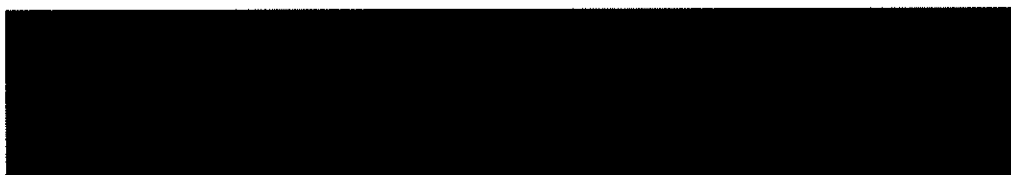
Präambel

Die Kellergasse Ebenthal ist ein bedeutungsvolles Kulturgut. Dieses zu erhalten stellt eine der wichtigsten kulturellen und historischen Aufgaben dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung der Keller und Presshäuser in ihrer Schlichtheit und Gleichheit, um so die historisch gewachsene Kellergasse in ihrem bekannten Erscheinungsbild, ihrer Ursprünglichkeit und Beschaulichkeit als wesentliches Element des Ortsbildes sowie Teil der traditionellen Kulturlandschaft angemessen und sensibel zu bewahren.

I.

Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. h und § 17 Abs. 3 u. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:



2. **Marktgemeinde Ebenthal**, Stillfriederstraße 1, 2251 Ebenthal
(in der Folge kurz „Gemeinde“)

II.

Vertragsgegenstand



programms (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland – Sondergebiet (BS) mit besonderem Verwendungszweck „Weintourismus“ vorgesehen ist (BS-Weintourismus). Eine Plandarstellung (1501-02/25 vom März 2025) der Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG (Ingenieurkonsultanten für Raumplanung und Raumordnung, 2193 Wilfersdorf) dieses Entwurfs ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist eine touristische Nutzung der auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken vorhandenen Baustubstanz für den Nächtigungstourismus. Durch den gegenständlichen Vertrag soll eine Absicherung des Erscheinungsbildes und der Funktion der Kellergasse infolge dieser vorgesehenen Nutzung im Sinne der Widmungsart Bauland – Sondergebiet (BS-Weintourismus) erfolgen.

IV.

Erhaltung der Kellergasse

1. Die Eigentümer verpflichten sich,

- a.) dafür Sorge zu tragen, dass die touristische Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke dem Grundsatz der Ursprünglichkeit, Schlichtheit und Beschaulichkeit der Kellergasse entspricht (bsp. sind stark lärmende Nutzungen zu unterbinden).
- b.) dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke den Grundsätzen des Weintourismus entspricht (im Sinne mehrtägiger Aufenthalte zum Zwecke der Erholung, der Nutzung gastronomischer und touristischer Angebote und des Naturerlebnisses), somit keine Dauervermietungen (2 Monate oder länger) für andere Zwecke durchzuführen.
- c.) bei Einstellung der touristischen Nutzung (im Sinne der Widmungsart BS-Weintourismus) auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken die Gemeinde unverzüglich über die Beendigung des Beherbergungsbetriebes zu informieren.
- d.) nach Einstellung der touristischen Nutzung jegliche anderweitige Wohnnutzungen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken zu unterlassen.
- e.) auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken keinen Wohnsitz (weder Haupt-, noch Nebenwohnsitz) zu begründen.

2. Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass diese Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, im Falle einer Änderung der Baulandwidmungsart Bauland-Sondergebiet Weintourismus in eine andere Widmungsart (z. B. in Grünland-Kellergasse) eine Urkunde auszustellen, mit der die im Grundbuch eingetragenen Verpflichtungen gelöscht werden.

V.

Sonstige Bestimmungen

Die Eigentümer nehmen zur Kenntnis, dass im Umgebungsbereich der Kellergasse Emissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläufen (bsp. Lärm, Staub, Geruch) entstehen können und verpflichten sich, den / die jeweiligen Verursacher dahingehend klaglos zu halten.

VI.

Rechtsnachfolger

1. Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der vertragsgegenständlichen Grundstücke der KG Ebenthal übertragen wird.
2. Vor jeder beabsichtigten Änderung der Eigentumsverhältnisse an den vertragsgegenständlichen Grundstücken ist die Gemeinde zu informieren.
3. Eine Ausfertigung von Verträgen im Zusammenhang mit der Änderung der Eigentumsverhältnisse an den vertragsgegenständlichen Grundstücken (bsp. Kaufverträge, Schenkungsverträge) ist vor der Unterzeichnung durch den / die Rechtsnachfolger der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags vorzulegen.

VII.

Vertragskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrags und die mit der grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

VIII.

Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet erst mit Änderung der Widmungsart Bauland-Sondergebiet Weintourismus in eine solche Widmungsart, die keine über die gesetzlich normierten Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Widmung Grünland-Kellergasse (Gke) hinausgehende Nutzungen (insbesondere für den Nächtigungstourismus) zulässt.

IX.

Schlussbestimmung

1. Die Eigentümer nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer Änderung der Baulandwidmungsart Bauland-Sondergebiet Weintourismus in eine andere Widmungsart (z. B. in Grünland-Kellergasse) keine Entschädigungsansprüche gelten gemacht werden können und verpflichten sich, die Gemeinde dahingehend klag- und schadlos zu halten.
2. Bei Nichterfüllung dieses Vertrags sind die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % des Werts der vertragsgegenständlichen Grundstücke (inkl. Gebäudebestand) zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient der Gemeinde für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der örtlichen Kellergasse.

XI.

Genehmigung durch den Gemeinderat

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal.

Ebenthal, am

Grundstückseigentümer

.....

Für die Gemeinde

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Für den Gemeinderat:

.....

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die Änderungen im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan in der Kellergasse auf den Grundstücken GstNr: 2099/34 und 2099/35 einleiten und das Raumplanungsbüro Dipl.Ing. Huysza mit der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen zum Preis von EUR 7.906,25 beauftragen.

Beschluss:**Antrag angenommen****Abstimmungsergebnis:****einstimmig**

Die Kosten für diese (und weitere folgende) Umwidmungen werden von der Marktgemeinde Ebenthal getragen.

Eine Kostenbeteiligung des Bauwerbers soll über einen „Interessentenbeitrag“ in der Höhe von EUR 2.500,- eingeboben werden.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Interessentenbeitrag für die Umwidmungen in BS-Weintourismus in der Kellergasse wird mit EUR 2.500,- (indexgesichert) festgesetzt.

Beschluss:**Antrag angenommen****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****Top 7) Bau-Übertragungsverordnung**

Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Bürgermeister Christoph Veit berichtet über die Komplexität gewerblicher Bauverfahren. Im Sinne der Zweckmäßigkeit (raschere Abwicklung, höhere Rechtssicherheit, gesteigerte Effizienz) stellt Bürgermeister Christoph Veit den Antrag, dass der Gemeinderat der Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, zustimmen möge. Nach eingehender Prüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden) wird aus verwaltungsökonomischen Gründen nur eine Bau-Übertragungsverordnung für alle Gemeinden, die eine Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen wünschen, erlassen (dies kann ca. 1/2 Jahr dauern). In der Verordnung ist dann auch ein Stichtag festgesetzt, ab wann die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz tritt. Für sämtliche baupolizeiliche Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen etc. ist dann nicht mehr die Gemeinde zuständig, sondern die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf. Die Gemeinde hat gemäß § 6 Abs. 4. NÖ Bauordnung 2014 allerdings in jenen Bauverfahren Parteistellung, die aufgrund der NÖ Bau-Übertragungsverordnung auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren gelten zu machen. Bürgermeister Christoph Veit stellt daher folgenden Antrag:

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem Wirkungsbereich der Marktgemeinde Ebenthal auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimme – GR Carmen Schranz

Top 8) Fenstersanierung Volksschule

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Fenster in der Volksschule zu sanieren. Es wurden Angebote von 5 Firmen eingeholt, wobei die Firmen Lagerhaus, Prager und EKOPRO nur neuwertige Fenster anbieten. Die Firmen Mayer Fenstersysteme GmbH und DILA Handel GmbH könnten die Fenster sanieren. Die Vorteile einer Sanierung wären eine rasche Umsetzung (auch bei laufendem Schulbetrieb möglich), wie auch niedrigere Kosten. Die Firma Mayer Fenstersysteme GmbH ist in diesem Fall Billigstbieter mit Kosten in Höhe von EUR 33.156,28 inkl. USt.

Fenster NEU:

Lagerhaus	52.533,11 inkl. USt
Prager	54.358,66 inkl. USt
EKOPRO	51.620,32 inkl. USt

Sanierung:

Mayer Fenstersysteme GmbH	33.156,28 inkl. USt
DILA Handel GmbH	56.314,38 inkl. USt

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge für die Sanierung der Fenster in der Volksschule den Billigstbieter, die Firma Mayer Fenstersysteme GmbH, zu Kosten von EUR 33.156,28 inkl. USt. beauftragen.

Beschluss:**Antrag angenommen****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****Top 9) Ankauf einer Fotobox**

Für unseren Schüttkasten soll eine Fotobox angeschafft werden. Da sich die Kosten einer handelsüblichen Fotobox auf ca. EUR 6.000,- bis EUR 8.000,- belaufen, soll die Fotobox in Eigenregie hergestellt werden. Die notwendigen Materialien belaufen sich laut vorliegendem Angebot der Firma CK Digital auf EUR 1.944,-

Art. Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Preis/Einheit	Gesamt
318	Fotoboxdrucker DNP QW410 HD für Streifen- oder Postkartenformat	1	Stk	680,00	680,00
319	DSLR Kamera mit Fotobox Stativ Canon EOS R100	1	Stk	499,00	499,00
320	DSLR Booth Installation & Ersteinrichtung	1	Pauschal	119,00	119,00
321	Netzteil & Beleuchtung	1	Set	85,00	83,00
322	Fotobox Blitz	1	Stück	95,00	95,00
104	Kleinmaterial (Kabel, Stecker, Schalter,...)	1	Set	142,00	142,00
Nettobetrag					1.620,00 €
MwSt. 20%					324,00 €
Gesamtbetrag					1.944,00 €

Als Rechner/Display soll ein von der MG Ebenthal gestelltes Microsoft Surface Pro dienen, der Fotoautomat selbst wird aus Holz in Zusammenarbeit mit Gemeindebürgern gebaut.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die Firma CK Digital mit dem Bau einer Fotobox zum Preis von EUR 1.944,- beauftragen.

Beschluss:**Antrag angenommen****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Für eine künftige Vermietung soll ein Pauschalbetrag von EUR 200,- eingehoben werden. (200 Fotos können um diesen Betrag ausgedruckt werden – jedes weitere Foto kostet EUR 0,20,-)

Beschluss:**Antrag angenommen****Abstimmungsergebnis:****einstimmig**

Top 10) Grundstücksangelegenheiten

Top 10.1) Grundstück am Lissfeld 7 (Parz. 3066, EZ 2499)

Frau Nadine Weick und Herr Thomas Madner wollen das Grundstück am Lissfeld 7 (Parz. 3066, EZ 2499) an Frau Katrin Weick und Herrn Patrick Loibl verkaufen.

Da die Aufschließungskosten von Frau Nadine Weick bereits bezahlt wurden (EUR 19.960,40), bleibt nur mehr ein Privatverkauf als Lösung.

Bürgermeister Christoph Veit schlägt daher folgende Vorgehensweise vor: Frau Nadine Weick und Herr Thomas Madner verkaufen an Frau Katrin Weick und Herrn Patrick Loibl. Dies ist jedoch nur mit Verzicht des Wieder- und Vorkaufsrechts der Gemeinde möglich. Der Gemeinderat kann dem Verzicht nur zustimmen, wenn das Grundstück mit der Parz. Nr. 3066 (Am Lissfeld 7) an die neuen Liegenschaftseigentümer zum Preis von EUR 47.307,40 verkauft wird (= Kaufpreis + Aufschließungsabgabe).

Bürgermeister Christoph Veit stellt daher folgenden Antrag:

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat verzichtet auf den Rückkauf des Grundstückes Parz. Nr. 3066 (Am Lissfeld 7) und somit auf das Vorkaufsrecht unter der Bedingung, dass Frau Nadine Weick und Herr Thomas Madner das Grundstück zum Preis von EUR 47.307,40 an Frau Katrin Weick und Herrn Patrick Loibl verkaufen.

Beschluss:

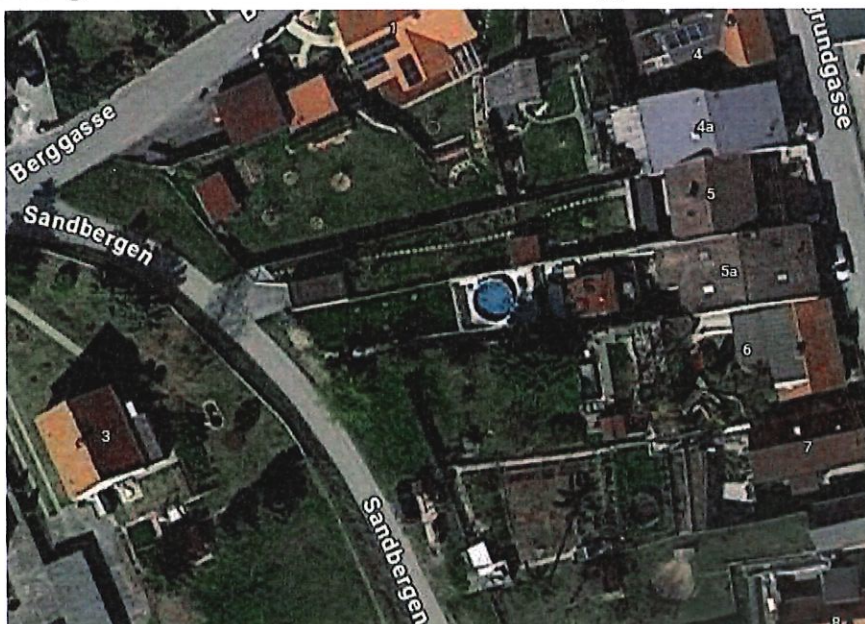
Antrag angenommen

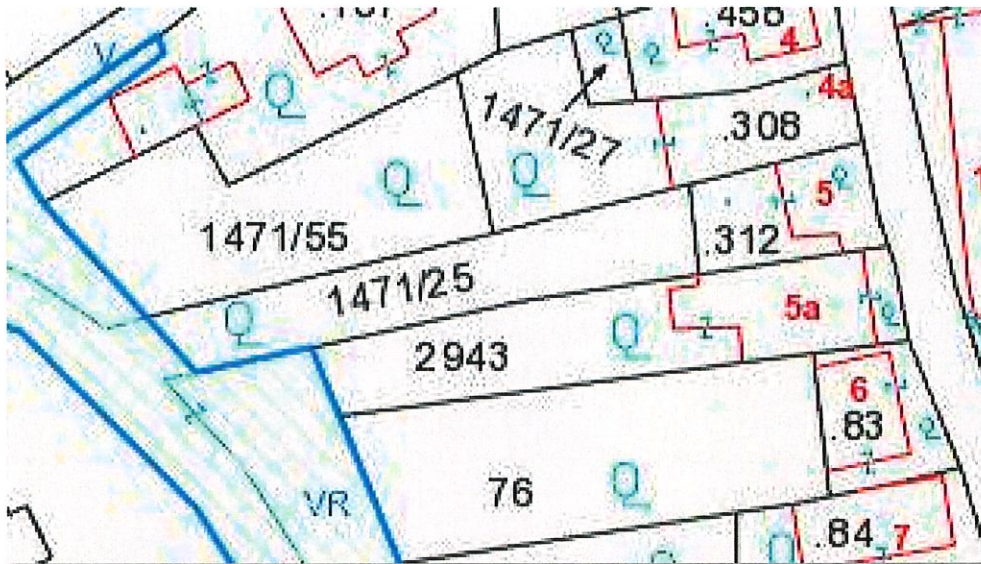
Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Top 10.2) Grundstück Parz. 1471/53

Bürgermeister Christoph Veit informiert über ein Kaufsuchen von Herrn Jefimic Savo betreffend die Parzelle Nr. 1471/53. Herr Jefimic Savo möchte einen Teil hinter seinem Grundstück Nr. 2943 zum Preis von EUR 15/m² erwerben. Es handelt sich dabei um ca. 75 m².





Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Die Gemeinde möge 75 m² der Parzelle Nr. 1471/53 zum Preis von EUR 15,-/m² an Herrn Savo Jefimic verkaufen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Antrag angenommen
einstimmig

Top 11) Ehrennadelverleihung

Herr GGR Walter Loibl verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Antrag der FF Ebenthal auf Verleihung von Ehrennadeln an Herrn Ludwig Bleidt (Gold), Walter Loibl (Gold) und Gerald Zillinger (Silber) im Gemeindeamt eingegangen ist. Die vorliegenden Anträge entsprechen dem Ehrenzeichenstatut der Marktgemeinde Ebenthal:

2. Ehrenzeichen in Silber für ...

2.1 Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal

- bei Angehörigkeit zum Gemeinderat von mind. 10 Jahre

2.2. Führende Vertreter der Vereine/Organisationen der Marktgemeinde Ebenthal

- Obfrau / Obmann bzw. dessen Stellvertreter von statutenkonform gemeldeten Vereinen der Gemeinde
- Mitglieder des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
- Personen, die sich um die Marktgemeinde Ebenthal durch ihr Wirken besonders verdient gemacht haben

Voraussetzung:

- nach Ausscheiden aus der Funktion bzw. Beendigung der Tätigkeit
- **15-jährige Tätigkeit in der Funktion / Tätigkeit**
- auf Vorschlag/Antrag vom Verein/FF und/oder Bürgermeister
- Beschluss des Gemeinderates

3. Ehrenzeichen in Gold für ...

3.1 Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal

- bei Angehörigkeit zum Gemeinderat von mind. 20 Jahre
- oder mind. 15 Jahre, davon mind. 5 Jahre im Gemeindevorstand

3.2. Führende Vertreter der Vereine/Organisationen der Marktgemeinde Ebenthal

- Obfrau / Obmann bzw. dessen Stellvertreter von statutenkonform gemeldeten Vereinen der Gemeinde
- Mitglieder des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
- Personen, die sich um die Marktgemeinde Ebenthal durch ihr Wirken besonders verdient gemacht haben

Voraussetzung:

- nach Ausscheiden aus der Funktion bzw. Beendigung der Tätigkeit
- **25-jährige Tätigkeit in der Funktion / Tätigkeit**
- auf Vorschlag/Antrag vom Verein/FF und/oder Bürgermeister
- Beschluss des Gemeinderates

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Die Gemeinde möge an Herrn Ludwig Bleidt und Walter Loibl das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ebenthal in Gold, sowie an Herrn Gerald Zillinger das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Ebenthal in Silber verleihen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Antrag angenommen

einstimmig

Top 12) Personalangelegenheiten – Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung

Da weiter nichts mehr vorgebracht wird, dankt Bürgermeister Christoph Veit den Gemeinderäten für die Mitarbeit und schließt um 21 Uhr die Sitzung.


.....
Bürgermeister Christoph Veit


.....
Vizebürgermeisterin Martha Epp


.....
GGR Andreas Jurkowitsch


.....
GR Carmen Schranz


.....
Schriftführerin
Mag.(FH) Michaela Loibl